

B e g r ü n d u n g

Archiv

Vom 16.11.1971

I

Der Bebauungsplan Rotherbaum 23 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. November 1970 (Amtlicher Anzeiger Seite 2548) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist den südlichen Teil des Plangebiets als Fläche für besondere Zwecke und an der Bieberstraße Wohnbaugebiet aus.

III

An der Schlüterstraße/Binderstraße befindet sich das Gebäude des Fernmeldeamtes 1 der Deutschen Bundespost. Nördlich davon stehen Wohnhäuser, die sich überwiegend im Eigentum der Deutschen Bundespost befinden. Der Bunker auf dem Flurstück 1364 wird von der Deutschen Bundespost genutzt. Bunker und Fernmeldeamt sind durch einen Zwischentrakt verbunden, in dem über einem Torweg Büros, Räume der Postkantine und Postwohnungen untergebracht sind.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für die Erweiterung der Fernsprechortsvermittlungsstelle Rotherbaum zu sichern.

Die technischen Einrichtungen der im Gebäude des Fernmeldeamts untergebrachten Ortsvermittlungsstelle Rotherbaum reichen nicht aus, die notwendige fernmeldetechnische Versorgung der Bevölkerung der umliegenden Wohngebiete länger zu gewährleisten. Eine Erweiterung der Ortsvermittlungsstelle im Fernmeldeamt ist nicht möglich. Um diesem Raumbedarf Rechnung zu

tragen, sollen die Grundstücke an der Bieberstraße/Schlüterstraße für Postzwecke vorgesehen werden. Nach dem Abriß der vorhandenen Wohngebäude soll dort ein viergeschossiger 12,0 m tiefer Baukörper errichtet werden, dessen Keller und Erdgeschoß für Kfz-Stellplätze vorgesehen sind. Die Einfahrt zu dem Gebäude soll von der Schlüterstraße aus erfolgen.

Das Fernmeldeamt 1 und die Straßen im Plangebiet sind entsprechend dem Bestand übernommen worden.

IV

Das Plangebiet ist etwa 17 150 qm groß. Hiervon sind als vorhandene Straßen etwa 3 300 qm ausgewiesen. Kosten entstehen für die Freie und Hansestadt Hamburg nicht.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.